



Arbeitslosenzentrum
Mönchengladbach e.V.

Infoblatt

Job-AQTIV-Gesetz „Eingliederungsvertrag“

Lüpertzender Straße 69, 41061 Mönchengladbach
Tel. (0 21 61) 2 01 94-95, Fax (0 21 61) 17 99 81
info@arbeitslosenzentrum-mg.de, www.arbeitslosenzentrum-mg.de

Der Eingliederungsvertrag nach dem Job-AQTIV-Gesetz bietet Arbeitslosen Hilfen



Schriftliche Eingliederungsvereinbarungen zwischen Arbeitsvermittler und Arbeitslosen sollen für einen vernünftigen und schnellen Weg zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben sorgen. So bestimmt es das neue Job-Aktiv-Gesetz. Das Gesetz gilt für alle Personen, die beim Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet sind; also auch für Personen, die von dort keine Leistungen erhalten, aber der Arbeitsvermittlung des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen. Arbeitslose sollten das Gesetz nutzen, um ihre Vermittlungschancen zu verbessern und die Dienstleistungen des Arbeitsamtes selbstbewusst einzufordern. Der Vorteil für Arbeitslose ist, dass die Vermittlungsdienstleistungen des Arbeitsamtes beim ersten Gespräch mit dem Arbeitsvermittler zum Thema werden. Arbeitslose sollten schon zu Beginn ihrer Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung einfordern. Wozu sich das Arbeitsamt in der Eingliederungsvereinbarung verpflichten kann, dazu einige Beispiele:

Bewerbungshilfen:

Wer wenig oder gar keine Erfahrungen mit der Jobsuche hat, kann in Bewerbungszentren Unterstützung finden. Dafür erhält man vom Arbeitsvermittler eine Zuweisung. Die Zentren oder Bewerbungskurse bieten kostenloses Coaching und fundierte Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsmappen.

Assessment – Center:

Arbeitslose, die nicht wissen, wie es beruflich weiter gehen soll, können auf Kosten des Arbeitsamtes in ein so genanntes Assessment-Center vermittelt werden. Dort helfen Experten bei der individuellen Bestimmung von beruflichen Perspektiven. Arbeitslose sollten deshalb berufliche Schwächen und Unsicherheiten beim Arbeitsamt offen thematisieren, um Hilfen bei der Klärung ihrer Situation zu erhalten.

Berufliche Weiterbildung:

Wer mit seiner beruflichen Qualifikation wahrscheinlich nicht auf dem Arbeitsmarkt unterkommen kann, dem kann unter Umständen eine berufliche Weiterbildung helfen. Das kann in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben werden. Falls die Weiterbildungseinrichtung noch unklar ist, kann zunächst eine Eignungsfeststellung vereinbart werden. Von diesen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung kann allerdings nur profitieren, wer eine entsprechende Vereinbarung schließt.



Mobilitätshilfen:

Wer bereit ist, für einen neuen Job umzuziehen oder sogar schon einen Job in einer anderen Stadt gefunden, aber keine Ersparnisse hat, um den Umzug zu finanzieren, kann vom Amt eine Umzugsbeihilfe erhalten.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen:

Wer kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt hat, kann beim Arbeitsamt schon zu Beginn der Arbeitslosigkeit darauf pochen, dass das Amt ihn bevorzugt in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vermittelt.

Grundsätzlich besteht auf den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ein Rechtsanspruch. Ausnahmen gelten nach dem entspre-

chenden Erlass der Bundesanstalt für Arbeit nur für künftige Wehr- oder Zivildienstleistende sowie Arbeitslose, die bereits einen neuen Job sicher haben. Alle anderen Arbeitslosen könnten spätestens einige Wochen nach der Arbeitslosmeldung auf einer Beratung zur Abklärung ihrer individuellen Chancen auf dem Arbeitsmarkt auf dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bestehen.

Zur Besprechung der Eingliederungsvereinbarung können Arbeitslose übrigens auch einen Begleiter zum Arbeitsamt mitbringen. Arbeitsmigranten, die nicht besonders gut Deutsch sprechen, sollten sich in jedem Fall von jemandem der die deutsche Sprache beherrscht, zum Arbeitsamt begleiten lassen. Jugendliche können ein Elternteil zum Amt mitnehmen. Erwerbslose können sich aber auch beispielsweise von Beratern von Arbeitsloseninitiativen oder einfach von einem Freund, Bekannten oder Ehepartner unterstützen lassen. Dies ist im Gesetz sogar ausdrücklich vorgesehen.

Welche Möglichkeiten bieten sich Arbeitslosen, wenn sie monatelang auf die Vermittlungs-Dienstleistungen der Ämter warten müssen? Zwar können Arbeitslose mit einer Untätigkeitsklage gegen das Arbeitsamt vorgehen. Allerdings: Schneller und effektiver wird man mit einer Beschwerde zum Ziel kommen. Effektiv ist es erfahrungsgemäß, den Sachverhalt dem Landesarbeitsamt zu schildern (unter Angabe der Kundennummer und des zuständigen Arbeitsvermittlers). Zusätzlich- oder alternativ kann man sich auch direkt an den Direktor des zuständigen Arbeitsamts richten. Für arbeitslose Frauen ist die "Beauftragte für Frauenbelange", die es bei jedem Arbeitsamt gibt, eine gute Ansprechpartnerin. Frauen haben übrigens grundsätzlich das Recht - falls sie mit ihrem "männlichen" Arbeitsvermittler nicht klar kommen -, die Betreuung durch eine Vermittlerin einzufordern.

Für die meisten Arbeitslosen dürfte der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung sinnvoll sein. Ein Zwang zum Abschluss besteht jedoch nicht. Insbesondere werden Arbeitslosengeld und -hilfe nicht gestrichen, wenn die Betroffenen die Unterschrift unter die vertragsähnliche Vereinbarung ablehnen.

Wichtig ist allerdings: In diesem Fall wird das Arbeitsamt häufig unterstellen, dass die Erwerbslosen ihre Verpflichtungen

gegenüber dem Arbeitsamt - und dazu gehört in erster Linie die aktive Arbeitssuche - nicht erfüllen. Der Vermittler wird dann unter Umständen detaillierte und bürokratische Nachweise über die „Eigenbemühungen“ der Job-Suchenden verlangen. Das gleiche dürfte der Fall sein, wenn Arbeitslose mit dem Arbeitsamt getroffene Eingliederungsvereinbarungen nicht einhalten. Ratsam ist es deshalb nicht, die Vereinbarung zu boykottieren.



Weitere Auskunft:
Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V.
Lüpertzenderstr. 69
41061 Mönchengladbach
Tel.:02161/20194/-95
FAX.:02161 / 179981
Email: info@arbeitslosenzentrum-mg.de
Internet: http:// www.arbeitslosenzentrum-mg.de